

Theatergruppe Auw

STATUTEN

ALLGEMEINES

I Im Text verwendete Abkürzungen

Zentralverband Schweizerischer Volkstheater	ZSV
Generalversammlung	GV
Mitgliederversammlung	MV
Spielkommission	SPIKO
Verband Aargauer Volkstheater	VAV

II Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

III Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten MV bzw. GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.

1 NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Die Theatergruppe Auw ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB eine selbständige Unterriege des Turnvereins STV Auw mit Sitz in 5644 Auw.
- 1.2 Als Mitglied des ZSV und seiner Untersektion VAV bezweckt die Gruppe die Pflege und Förderung des guten Laienspiels durch regelmässige öffentliche Aufführungen.
- 1.3 Die Gruppe pflegt die Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern

2 MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

- 2.1 Die GRUPPE besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

2.2 AKTIVMITGLIEDER

- 2.2.1 *Aufnahme*
Der Vorstand schlägt der GV Bewerber zur Aufnahme vor.
- 2.2.2 *Rechte*
Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.
Sie werden zu sämtlichen Veranstaltungen, die durch die Gruppe organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig eingeladen.
- 2.2.3 *Pflichten*
Aktivmitglieder nehmen an der GV teil. Sie wirken innerhalb eines Vereinsjahres an mindestens einer von der Theatergruppe organisierten Veranstaltung aktiv mit. Nicht als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die GV.
Aktivmitglieder bezahlen den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.
- 2.2.4 *Ende der Mitgliedschaft*
Möchte ein Aktivmitglied seine Aktivmitgliedschaft aufgeben, so muss es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Ein Austritt kann nur auf die GV erfolgen.
Aktivmitglieder können auf begründeten Antrag des Vorstandes an die GV aus der Gruppe ausgeschlossen werden, sofern 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

2.3 PASSIVMITGLIEDER

- 2.3.1 *Aufnahme*
Passivmitglied wird, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt.
- 2.3.2 *Rechte*
Passivmitglieder werden weder an die GV noch an die Veranstaltungen der Theatergruppe eingeladen und haben kein Stimmrecht.
- 2.3.3 *Pflichten*
Passivmitglieder bezahlen den an der GV festgelegten Jahresbeitrag.
- 2.3.4 *Ende der Mitgliedschaft*
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht überwiesen wird.

2.4 EHRENMITGLIEDER

- 2.4.1 *Ernennung*
Ehrenmitglied kann werden, wer sich für die Theatergruppe ausserordentlich verdient gemacht hat.
Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die GV auf Antrag des Vorstandes.
- 2.4.2 *Rechte*
Für Ehrenmitglieder gelten gemäss Ziffer 2.2.2 die gleichen Rechte wie für die Aktivmitglieder.
- 2.4.3 *Pflichten*
Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen. Sie werden auf Lebzeiten ernannt.

3 ORGANISATION

- 3.1 ORGANE des Vereins sind: - die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren

3.2 Die GENERALVERSAMMLUNG

3.2.1 *Ordentliche Generalversammlung (GV)*

Die ordentliche GV findet alljährlich, in der Regel im 2. Quartal, statt. Die Einladungen müssen mindestens 3 Wochen vorher versandt werden.

Die GV behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnungen
- Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Revisionsbericht
- Bericht der SPIKO
- Ein-/Austritte
- Wahlen
- Anträge (Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen)

3.2.2 *Ausserordentliche GV*

Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn es der Vorstand oder der Regisseur des laufenden Saisontheaters als notwendig erachtet, oder wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen.

3.2.3 *Beschlussfähigkeit*

Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Geschäftes. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Ausgenommen sind die in Ziffer 2.2.4, 5.1 und 6.2 geregelten Quoten.

3.3 Der VORSTAND

Der Vorstand besteht aus: - Präsident
- Aktuar/Sekretär
- Kassier
- 0 – 4 Beisitzenden

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss im Theater OK vertreten sein.

Der Präsident wird von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident, der Aktuar und der Kassier zeichnen zu zweien rechtsverbindlich. Für Kasse, Potscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

3.4 Die SPIELKOMMISSION

Die Regie plus 0 bis 4 Aktiv- und/oder Ehrenmitglieder, welche von der GV gewählt werden, bilden die SPIKO.

Die Stückwahl erfolgt durch die SPIKO. Der Vorstand wird über das ausgewählte Stück informiert.

3.5 Die RECHNUNGSREVISOREN

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz der Theatergruppe sowie zusammen mit den andern Riegenvertretern die Theaterrechnung. Sie erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

4 FINANZEN

4.1 EINNHAMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den von der GV festgesetzten Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- den Überweisungen der Passivmitglieder
- einem Anteil des Theatergewinns
- den Erträgen anderer Aktivitäten
- allfälligen Beiträgen Dritter

4.2 AUSGABEN

Die finanzielle Unterstützung von Vereinsmitgliedern, die an Kursen teilnehmen, welche der Theatergruppe dienen, wird in einem Kursentschädigungsreglement geregelt.

4.3 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Theatergruppe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Stammverein haftet für keine Verbindlichkeiten.

4.4 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr beginnt am 01. April und wird per 31. März abgeschlossen.

5 STATUTENÄNDERUNGEN

- 5.1 Die GV kann die Statuten nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ändern oder ergänzen. Anträge auf Statutenänderungen oder Statutenrevisionen müssen mind. 2 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 ALLGEMEINES

Die Theatergruppe Auw darf dem Zweck und der Zielsetzung gemäss Ziffer 1 nicht entfremdet werden.

6.2 AUFLÖSUNG des Vereins

Die Auflösung der Theatergruppe kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins gehen die übriggebliebenen Vermögenswerte an den Turnverein STV Auw über.

6.3 ANHANG

Ergänzungen zu den Statuten werden im Anhang geregelt. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

6.4 INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2008 genehmigt.

Ort, Datum Auw, 28.5.08

Präsident Theatergruppe



Ludwig Stecher

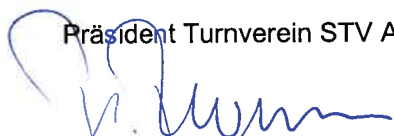
Aktuar Theatergruppe



Genehmigt durch Stammverein:

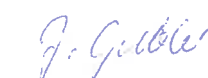
Ort, Datum Auw, 28.05.08

Präsident Turnverein STV Auw



Philipp Rebsamen

Aktuar Turnverein STV Auw



Jasmin Gubler